

**Zur Vorlage
bei der
außerordentlichen Hauptversammlung 2021
der Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ein Ausschließungsgrund oder Bestellungshindernis gemäß § 86 AktG liegt nicht vor.

Ich erkläre hiermit gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG, dass in meiner Person keine Umstände vorliegen, die hinsichtlich meiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Telekom Austria Aktiengesellschaft die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, welche meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen würde.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Wien, am 27.07.2021


Mag. Dr. Christine Catasta